

Stiftung
Universität Heidelberg



Satzung der Stiftung Universität Heidelberg

(Fassung vom 5.6.1990)

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Universität Heidelberg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg.

§ 2 – Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind
 - a) die Förderung der Universität, ihrer Mitglieder und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre
 - b) die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit und des Austausches zwischen ausländischen Hochschulen und der Universität Heidelberg
 - c) die Förderung der Errichtung und des Betriebs eines Wissenschaftsforums Heidelberg
 - d) die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studenten
 - e) die Förderung der Pflege von Beziehungen zwischen der Universität und den an Wissenschaft und Forschung interessierten Kreisen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens sowie den ehemaligen Studierenden der Universität

- f) die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- g) die Vergabe von Wissenschaftspreisen
- h) die Förderung von Vorhaben aus Anlaß der 600Jahrfeier der Universität einschließlich der Folgekosten:
 - aa) Errichtung und Betrieb von Einrichtungen, die unmittelbar der Wissenschaft dienen
 - bb) wissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen der 600 Jahrfeier der Universität
 - cc) wissenschaftliche Publikationen aus Anlaß der 600 Jahrfeier
- i) die Mehrung des Stiftungsvermögens

§ 3 – Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Kapital von mindestens DM 500.000.
2. Die Stiftung darf Zustiftungen entgegennehmen, die entweder durch Beschluß des Vorstandes oder durch den Zuwender unmittelbar dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Die Stiftung soll sich unter werbender Berufung auf ihren Zweck um die Erlangung von Zustiftungen bemühen.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten.

§ 4 – Vermögensverwaltung

1. Die Vermögensverwaltung der Stiftung ist an die durch deren Zweckbestimmung gesetzten Ziele und die dabei gezogenen Grenzen gebunden.
2. Die Vermögensverwaltung hat sich im Rahmen der jeweils gültigen steuergesetzlichen Gemeinnützigkeitsvorschrift zu halten.

§ 5 – Leistungen aus Stiftungsmitteln

1. Die Stiftung bewirkt ihre Leistungen in Erfüllung ihres satzungsmäßigen Stiftungszweckes nach pflichtgemäßem Ermessen des Stiftungsvorstandes.
2. Niemand hat einen Anspruch auf Leistungen durch die Stiftung.
3. Ansprüche auf bestimmte Stiftungsleistungen werden weder durch die Satzung noch durch eine formlose Inaussichtstellung bei Verhandlungen mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen seiner Mitglieder begründet.
4. Ein Anspruch nach Abs. 2 entsteht auch nicht durch die wiederholte Gewährung von Leistungen durch die Stiftung. Eine Berufung auf Gleichbehandlung bleibt in Bewilligungs- und Versagungsfallen ohne rechtliche Folgen.
5. Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen rechtlichen Anspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

6. Eine dem Zweck des §2 widersprechende Verwendung, insbesondere Zuwendungen an Mitglieder des Stiftungskuratoriums, sind unzulässig. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Einsatz von Mitteln für die Rechenschaftslegung gegenüber den Spendern und für die Gewinnung neuer Förderer muß in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.

§ 6 – Freundeskreis der Universität

1. Natürliche und juristische Personen können nach Zusage regelmäßiger Zuwendungen durch Beschluß des Vorstandes als Mitglied in den Freundeskreis der Stiftung aufgenommen werden.
2. Mitglieder des Freundeskreises können jederzeit schriftlich ihre Verpflichtungen lösen. §13 Abs. 8 (Ausschließung) gilt entsprechend.

§ 7 – Organe der Stiftung

Die Organe sind:

- 1) der Vorstand
- 2) das Kuratorium

§ 8 – Vorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, darunter ein Ordinarius der Universität Heidelberg als Vertreter der Wissenschaft.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wird der Vorstand durch Wahl des Kuratoriums ergänzt. Wird ein Mitglied des Kuratoriums in den Vorstand gewählt, so ruhen dessen Rechte im Kuratorium.
3. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt ein weiteres Mitglied zu seinem ständigen Stellvertreter im Vorsitz. Ein Vorstandsmitglied ist mit der Führung der Finanzgeschäfte der Stiftung zu beauftragen. Die Vertretung nach §9 bleibt hiervon unberührt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt und gleichverpflichtet.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bei Vorliegen von Informations- und Entscheidungsfallen, mindestens im Abstand von je sechs Monaten einberufen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes die Einberufung verlangt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 12).
5. Für die Vorstandsmitglieder wird eine Versicherung gegen eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme für ihr Handeln im Dienst der Stiftung abgeschlossen.

§ 9 – Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden ihres Vorstandes und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie in der Folge weiterer Verhinderung von dem dem Lebensalter nach ältesten Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens (§4) und Führung der laufenden Geschäfte.
- b) Planung, Entscheidung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Stiftungszwecks.
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
- d) Erstellung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts für das Kuratorium.
- e) Der Vorstand ist ermächtigt, die laufenden Geschäfte unter Verantwortung des Vorstandes auf eine Verwaltung zu übertragen.

§ 11 – Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu führen. Er legt dem Stiftungskuratorium jährlich Rechnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Kuratorium wählt jeweils auf zwei Jahre zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfern, die weder die Funktion des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter noch die des Vorstandes ausüben dürfen.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung auf ihre Richtigkeit und bereiten für das Stiftungskuratorium einen Beschlusantrag vor.
4. Die Rechnungsprüfer regeln ihre Verfahren selbst; sie können auf eine eigene Prüfung verzichten, wenn der Bestätigungsvermerk eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt.

§ 12 – Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Stiftungsvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
3. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende des Vorstandes eine schriftliche oder telegraphische Abstimmung herbeiführen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Ein solcher Beschluß ist in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende soll auch die nicht anwesenden Vorstandsmitglieder um ihre Meinung zu den Beratungspunkten befragen, soweit diese erreichbar sind.
5. Von den Verhandlungen jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Das Kuratorium

1. Das Stiftungskuratorium hat bis zu 30 Mitglieder. Es besteht aus Personen, die ihre Verbundenheit zum Zweck der Stiftung besonders dokumentiert haben. Wissenschaftler der Universität Heidelberg sollen im Kuratorium angemessen vertreten sein.
2. Der Vorstand hat Sitz und Stimme im Kuratorium; er ist nicht Mitglied des Kuratoriums.
3. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt jeweils fünf Jahre. Das Amt des bestehenden Kuratoriums endet ungeachtet des Ablaufs der kalendermäßigen Amtszeit erst mit der konstituierenden Sitzung des jeweils neu gewählten Stiftungskuratoriums.
4. Das Kuratorium wählt bis spätestens 30 Tage vor Ablauf seiner Amtszeit das nachfolgende Kuratorium. Das Kuratorium kann während seiner Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder hinzuwählen. Das Gründungskuratorium wird vom Vorstand bestellt.
5. Der Vorstand leitet bis spätestens 60 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums jedem Kuratoriumsmitglied eine Kandidatenliste zu. Kandidatenvorschläge des Kuratoriums sind auf dieser Liste zu berücksichtigen.
6. Jedes Kuratoriumsmitglied hat bei der Wahl so viele Stimmen, wie Kuratoriumsmitglieder zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Zum Mitglied im neuen Stiftungskuratorium ist gewählt, wer von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung sich beteiligenden Kuratoriumsmitglieder eine Stimme erhält. Ist dies bei mehr Kandidaten der Fall, als Kuratoriumsmitglieder zu wählen sind, so sind diejenigen Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
7. Die Wahl ist geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums dieses verlangt. Wahlberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beratung des Stiftungskuratoriums (§15) entsprechend.
8. Das Stiftungskuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es das Ansehen oder die Interessen der Stiftung geschädigt hat.
9. Die Kuratoriumsmitglieder wählen einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Amtszeit.
10. Das Stiftungskuratorium kann verdiente Mitglieder des Vorstandes oder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 14 – Aufgaben des Kuratoriums

Das Stiftungskuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Vorstandes zur Erfüllung des Stiftungszwecks
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung der Fördermaßnahmen
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über Änderung der Stiftungssatzung und Beschlüsse nach § 16 (Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung).

§ 15 – Beratungen des Kuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen.
2. Das Stiftungskuratorium ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Es ist ferner auf Antrag des Vorstandes einzuberufen.

3. Zu den Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind dessen Mitglieder und der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind eine Woche vor Beginn der Sitzung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Beratungen leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
5. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann sich in der Sitzung von einem anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Ein Stimmberechtigter kann bis zu zwei Mitglieder vertreten.
6. Das Stiftungskuratorium ist beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist das Kuratorium zu Beginn der Sitzung beschlußfähig, so soll der Vorstand ohne Bindung an die Ladungsfrist des Abs. 3 eine neue Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist das Kuratorium unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn niemand Widerspruch erhebt.
8. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt.
9. Über die Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Kuratoriums und dem Vorstand zuzusenden ist.

§ 16 – Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

1. Über die Änderung der Satzung beschließt das Stiftungskuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
2. Die Stiftung ist aufzulösen, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Die Auflösung erfolgt durch den Beschluß des Stiftungskuratoriums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse des Stiftungskuratoriums über Satzungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
4. Für eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen gelten die Absätze eins bis drei entsprechend. Der Eigenzweck der Stiftung darf bei solchen Zusammenlegungen keine wesentliche Veränderung erfahren.
5. Ein etwaiges Restvermögen fällt an den Unterländer Studienfond bei der Universität Heidelberg.
6. Für die Durchführung der Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 48-53 und 76, 77 BGB.

§ 17 – Aufsichtsbehörde

Die Stiftung ist unter dem im Land Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrecht gegründet und nach diesem genehmigt worden. Aufsichtsbehörde der Stiftung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

